

u. a. bedeuten, es läge Tatmehrheit oder natürliche Handlungseinheit vor. Da der Urteilsatz ergibt, daß das Landgericht den Angeklagten nur wegen *Verleitung* der A. zur Dienstflucht, also nur wegen *einer* Tat verurteilt hat, so bedarf es – auch unter Berücksichtigung des § 358 Abs. 2 StPO – keines Eingehens auf die weitere Frage, ob für die als selbständige Straftaten gestalteten Taten auch schlechthin der Grundsatz gilt, daß beim Zusammentreffen mehrerer Teilnahmeformen zu derselben Tat die geringere Teilnahmeform hinter der bedeutenderen zurücktritt, oder ob hier der § 73 StGB anzuwenden gewesen wäre, da zwischen dem Verleiten und Erleichtern hier natürliche Handlungseinheit gegeben sei, oder ob bei der besonderen Gestaltung Tatmehrheit gegeben sein könnte.

Es würde keinen Rechtsfehler bedeuten, wenn das Landgericht, das den Angeklagten wegen Verleitens zur Dienstflucht verurteilt hat, den Umstand, daß der Angeklagte sich auch der Erleichterung der Dienstflucht der A. schuldig gemacht hat, bei der Strafzumessung berücksichtigt haben sollte.

Auch im übrigen weist die angegriffene Entscheidung keinen durchgreifenden Rechtsfehler auf.

63. 1. Zur Annahme eines Fortsetzungszusammenhangs (hier von gewerbsmäßiger Hehlerei) ist nicht erforderlich, daß der Täter die gesamten Einzelheiten der Tat von vornherein vorausgesehen hat.

2. § 20 a StGB, § 1 ÄnderungsVO vom 4. 9. 1941 (RGBl. I 1941, S. 549).

Zum „Schutz der Volksgemeinschaft“ und zum „Bedürfnis nach gerechter Sühne“.

II. Strafsenat. Urt. v. 18. Januar 1945 (2 C 238/1944).

I. Sondergericht Berlin.

In der Strafsache a) gegen den Kellner L. C. französischen Staatsangehörigen,

b) den Mechaniker J. N., staatenlos,

– beide in dieser Sache im Zuchthaus Brandenburg-Görden in Strafhaft –, wegen Kriegswirtschaftsverbrechens u. a. hat das Reichsgericht, 2. Strafsenat, in der Hauptverhandlung vom 18. Januar 1945, an der teilgenommen haben als Richter: der Senatspräsident Müller (Vorsitzender) und die Reichsgerichtsräte Dr. Schwarz und Stumpf, als Beamter der Staatsanwaltschaft: der Reichsanwalt Dr. Nagel, auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Oberreichsanwalts gegen das rechtskräftige Urteil des Sondergerichts VI in Berlin vom 16. August 1944 für Recht erkannt:

Das angefochtene Urteil wird nebst den tatsächlichen Feststellungen aufgehoben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen.

Die Angeklagten bleiben weiterhin in Strafbhaft. – Von Rechts wegen

Gründe

Das angefochtene Urteil hat verurteilt:

a) C. wegen fortgesetzten Kriegswirtschaftsverbrechens in Tateinheit mit Verstoß gegen die Preisvorschriften, teilweise auch mit gewerbsmäßiger Hehleri zu fünf Jahren Zuchthaus und 3.000 RM Geldstrafe, hilfsweise zu weiteren drei Monaten Zuchthaus,

b) N. wegen Kriegswirtschaftsverbrechens in zwei Fällen in Tateinheit mit Verstoß gegen die Preisvorschriften und mit Hehleri zu drei Jahren Zuchthaus und 1.200 RM Geldstrafe, hilfsweise weiteren 40 Tagen Zuchthaus.

Hiergegen richtet sich die Nichtigkeitsbeschwerde des Oberreichsanwalts. Nach ihr ist das Urteil wegen Fehler bei der Anwendung des Rechts und wegen erheblicher Bedenken gegen den Strafausspruch ungerecht.

Das Rechtsmittel muß Erfolg haben.

Die Annahme einer fortgesetzten Handlung unterliegt allerdings, wie der Senat im Gegensatz zum Beschwerdeführer annimmt, nach Lage des Falles keinen rechtlichen Bedenken. Wie das Sondergericht feststellt (UA S. 8), hat der Angeklagte C. in gewissenloser Weise Schleichhandel mit verknappten Gütern getrieben, um unter Ausnutzung der gegebenen Zeitverhältnisse auf Kosten deutscher Volksgenossen große Gewinne einzuheimsen und sich zu bereichern. Er bot den Dieben die günstige Gelegenheit eines schnellen und gewinnbringenden Absatzes ihrer Beute und damit stets einen neuen Anreiz zur Fortsetzung ihres verbrecherischen Unwesens. Nach UA S. 3 hat sich der Angeklagte N. wegen des Verkaufs des Diebesgutes gerade an C. gewandt, weil er aus Lokalbesuchen im Restaurant, in dem C. als Kellner tätig war, wußte, daß er Zigaretten „unter der Hand“ verkaufte; desgleichen als wilder Händler auch andere Ware (UA S. 7). Auch die Lokalinhaberin, Frau B., hat von dem hehlerischen Treiben des Angeklagten gewußt und es ihm ausdrücklich untersagt (UA S. 7). Trotzdem hat der Angeklagte C. (UA S. 5 unten) binnen kurzer Zeitspanne von allen möglichen Personen, darunter vom jugendlichen P. N. und vor allem von sogenannten Unbekannten, die anonym im Lokal an ihn herangetreten sind, bedenkenlos aufgekauft und dafür sehr hohe Preise gezahlt hat. Das ist, so sagt das Sondergericht, die Art bedenkenloser Schieber und Hehler, denen es gleich ist, woher die Ware stammt, und denen es nur darauf ankommt, möglichst viel verknappte Ware aufzukaufen, um damit im Schleichhandel gewinnbringende Geschäfte zu machen.

Diese Feststellungen tragen aber die Annahme einer fortgesetzten Handlung. Nach ihnen hat bei dem Angeklagten nicht bloß eine allgemeine, unbe-

stimmte Bereitschaft vorgelegen, Hehlereihandlungen zu begehen, wenn und soweit sich dazu eine Gelegenheit bieten würde. Vielmehr hat er seine Stellung als Kellner im B.'schen Lokal sozusagen zum Nebenberuf als Hehler planmäßig dazu ausgenutzt, von den dort verkehrenden Verbrechern ganz bestimmte Gegenstände, nämlich durch Bezugsbeschränkung verknappte Ware (UA S. 5) in möglichst großem Umfange durch bestimmte Mittel, nämlich durch Zahlung übertrieben hoher Preise an sich zu bringen; und zwar zu einem ganz bestimmten Zweck, nämlich, um sie zu Schieberpreisen, also mit möglichst hohem Gewinn, wieder abzusetzen. Die einzelnen Gelegenheiten zur Hehlerei kannte der Angeklagte natürlich nicht von vornherein. Doch ist auch für den Einzelsatz nicht erforderlich, wie der 4. Strafsenat in RGSt. Bd. 77 S. 26 oben zutreffend ausführt, daß der Täter die gesamten Einzelheiten der Tat von vornherein vorausgesehen hat. Der frühere 2. Senat hat schon in seinem Urteil vom 16. September 1943 (abgedruckt RGSt. Bd. 77 S. 191) für den ähnlich liegenden Fall des ständigen Austauschs von Mangelware seitens einer Händlerin mit ihren Kunden ausgesprochen, daß in solchem Tun eine fortgesetzte Handlung vorliegen könne. In derselben Weise hat aber auch der Angeklagte eine illegale Abnahme- und Bezugsstelle für seine Kunden eingerichtet. Auch in 2 D 70/44 vom 8. Juni 1944 (abgedruckt in DR 1944 S. 905¹¹) ist die Möglichkeit des Fortsetzungszusammenhangs zwischen dem Ankauf und dem Weiterverkauf zu unzulässigen Preisen anerkannt.

Zuzugeben ist dem Beschwerdeführer, daß die Rechtsprechung des Reichsgerichts über die fortgesetzte Handlung nicht einheitlich gewesen ist und oft schärfere Anforderungen an ihre Bejahung gestellt hat. Dies geschah aber hauptsächlich, um die nach dem früheren Recht aus der Bejahung drohenden beiden Gefahren zu vermeiden; einmal die früher angenommene Unmöglichkeit, auch den Täter einer fortgesetzten Handlung als gefährlichen Gewohnheitsverbrecher anzusehen (RGSt. Bd. 68 S. 298). Hiervon ist aber das Reichsgericht seit der Entscheidung in RGSt. Bd. 77 S. 24 unter Billigung aller Senate abgewichen. Ferner scheute man früher die Gefahren der Rechtskraft, die sich aus der Aburteilung einer fortgesetzten Handlung ergeben konnten. Es sei auf RGSt. Bd. 72 S. 212, Bd. 66 S. 50 verwiesen. Aber auch diese Gefahr ist durch § 359 Abs. 1 Nr. 2 n. F. StPO, VO vom 29. Mai 1943 RGBl. I S. 342 im wesentlichen beseitigt, da er eine Wiederaufnahme des Verfahrens zuläßt, falls auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel die Verurteilung eines Freigesprochenen oder eine wesentlich strengere Ahndung der Tat zu erwarten und (Abs. 2 a. a. O) die neue Verfolgung zum Schutze des Volkes notwendig ist. Ein Vergleich mit § 8 der Vierten Verordnung zur Vereinfachung der Strafrechtspflege vom 13. Dezember 1944 (RGBl. I S. 339), nach dem von der Verfolgung von Straftaten abgesehen werden kann, wenn „die Verfolgung zum Schutze des Volkes nicht erforderlich“ ist, ergibt, daß die Wiederaufnahme auf Grund der

neuen Vorschrift nicht nur ausnahmsweise, sondern stets dort möglich ist, wo sie von gewichtigen Interessen der Strafrechtspflege gefordert wird.

Soweit in der Entscheidung des 2. Senats Bd. 72 S. 285 ein von obigen Ausführungen abweichender Standpunkt eingenommen ist, wird daran nicht mehr festgehalten.

Nimmt man danach mit dem angefochtenen Urteil beim Angeklagten C. in den ersten beiden Teilakten eine fortgesetzte gewerbsmäßige Hehlerei an (UA S. 8), so war es übrigens rechtsirrig, in den beiden anderen Fällen eine solche nur deshalb zu verneinen (UA S. 8), weil hier eine strafbare Vortat nicht habe festgestellt werden können, obwohl der Angeklagte bei seinen Ankäufen sich von einem einheitlichen Vorsatz habe leiten lassen; er habe damit rechnen müssen, und habe mindestens in den beiden ersten Fällen mit einer strafbaren Herkunft aus Diebstählen gerechnet. Hier übersieht der Instanzrichter, daß schon bei bloßer irriger Annahme einer strafbaren Vortat (für diese Annahme sprechen auch die Urteilsausführungen S. 5, 6) ein Versuch der (gewerbsmäßigen) Hehlerei vorliegen würde, RGSt. Bd. 64 S. 130. Alsdann läge aber eine einzige vollendete fortgesetzte gewerbsmäßige Hehlerei vor.

Trotz Annahme einer fortgesetzten Handlung hätte das Sondergericht die Prüfung nicht unterlassen dürfen, ob der Angeklagte (auch bei etwaiger Verneinung einer Tat nach § 4 VolksschädlVO, hierüber vgl. unten) auch als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher im Sinne des § 20 a Abs. 2 StGB anzusehen ist. Die äußeren Voraussetzungen (4 Einzelakte einer fortgesetzten Handlung, RGSt. Bd. 77 S. 24) liegen vor. Auch nach der inneren Tatseite bieten schon die jetzigen Feststellungen des Urteils Anhaltspunkte. Daß der Angeklagte aus einer Sucht gehandelt hat (nämlich Gewinnsucht), ist im Urteil mehrfach ausgesprochen (UA S. 5 „bedenkenloser Schieber und Hehler, dem es nur auf gewinnbringende Geschäfte angekommen sei“; S. 7 „übler Schleichhändler“ – „aus reiner Gewinnsucht Schiebergeschäfte“).

Bei Bejahung der Voraussetzungen des § 20 a Abs. 2 StGB ist weiter zu prüfen, ob auf den Angeklagten die Voraussetzungen des § 1 ÄnderungG vom 4. September 1941 zutreffen; sei es aus dem Gesichtspunkt der Sühne oder des Schutzes der Volksgenossen oder aus beiden Gesichtspunkten (vgl. RGSt. Bd. 77 S. 27). Hierfür kann es von Bedeutung sein, daß der Angeklagte sich nicht gescheut hat, sich selbst mit 14- und 17jährigen Dieben einzulassen (UA S. 4). Er hat den Dieben günstige Absatzgelegenheit und damit stets neuen Anreiz zur Fortsetzung ihrer Verbrechen geboten (UA S. 8). Er gefährdete als wilder Händler die Bedarfsdeckung der Bevölkerung und störte die ordnungsmäßige Verteilung für die Bevölkerung (UA S. 7). So heimste er auf Kosten deutscher Volksgenossen große Gewinne ein (UA S. 8). Dies tat er, obwohl er als Ausländer in Deutschland Gastfreundschaft genoß und Arbeit und Brot gefunden hatte; sein monatlicher Verdienst als Kellner betrug 500 RM (UA S. 2). Diese

letzteren Gesichtspunkte legen die Frage nahe, ob gegen den Angeklagten nicht schon aus Gründen einer Art Notwehr die schwerste Strafe des § 1 a. a. O. geboten ist. In dieser Hinsicht kann auch von Bedeutung sein, ob eine scharfe Sühne der Tat des Angeklagten auf andere verbrecherische Ausländer in Deutschland die erforderliche abschreckende Wirkung ausüben würden.

Endlich ist noch die Prüfung nachzuholen, ob der Angeklagte nicht seine Tat unter Ausnutzung der durch den Kriegszustand verursachten außergewöhnlichen Verhältnisse begangen hat. Es handelt sich in allen 4 Fällen um große Mengen von bezugsbeschränkten Waren (Tabak, 100 m Herrenstoff, drei Damenkleider, 40 bis 50 m seidenen Damenkleiderstoff). Sie hat der Angeklagte als „wilder Händler“ in seinem Lokal an die dortigen Kunden umgesetzt. Solche Bezugsbeschränkungen und der durch sie gesteigerte Bedarf an solchen Waren kommen im Frieden nicht vor. Die Geneigtheit der Verbraucher zur Abnahme von Waren auch dunkler Herkunft, und zwar zu Überpreisen, ist dadurch erhöht, so daß die Begünstigung der Tat durch die außergewöhnlichen Kriegsverhältnisse naheliegt; vgl. auch die Entscheidung RG DR 1944 S. 445¹⁷. Bejaht das Sondergericht die Volksschädlingstat, so wird mangels ganz besonderer Gegengründe die schwerste Strafe schon aus diesem Grunde dann unabwendbar, falls der Angeklagte zugleich als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher anzusehen ist.

Bemerkt wird, daß auch bei einem Ausländer die Aberkennung der Rechte aus §§ 32 ff. StGB in Betracht zu ziehen ist.

Auch beim Angeklagten N. wird nachzuprüfen sein, weshalb nicht auch bei ihm gewerbsmäßige Hehlerei anzunehmen ist. Ohne Rechtsirrtum ist UA S. 6 unten davon ausgegangen, daß er auf Grund eines selbständigen Vorsatzes seine beiden Taten begangen hat. Dann rechtfertigt sich auch die Zugrundelegung von zwei selbständigen Handlungen. Sie genügen nicht, um § 20 a Abs. 2 StGB zu bejahen. Doch ist auch beim Angeklagten N. an Hand der obigen Darlegungen zu prüfen, ob auf ihn ebenfalls § 4 VolksschädIVO zutrifft.

64. § 10 Abs. 1 OpiumG; § 73 StGB.

Entwenden von Opiaten ist kein „Erwerben“ i. S. des § 10 Abs. 1 Nr. 1 OpiumG. Der Dieb kann aber den Tatbestand dieser Strafandrohung durch die unbefugte „Änderung des Verwahrungsortes“ erfüllen. Tateinheit zwischen § 242 StGB und § 10 Abs. 1 Nr. 1 OpiumG ist möglich (RGSt Bd. 68 S. 284).

II. Strafsenat. Urt. v. 18. Januar 1945 (2 D 304/1944).

I. Landgericht Berlin.